

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort, Mießtaler
Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	04.05.2026
Zahl	07-LUFTVA-22806/2025-17

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Angelique Fischer
Telefon	050 536-17069
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 7
-------	---------

Betreff:

Österreichischer Aero Club – Landesverband Kärnten, Seitenberg 14, 9560 Feldkirchen, „34. Alpe Adria Segelflugcup 2026“ vom 13. Juni 2026 – 20. Juni 2026, luftfahrtrechtliche Bewilligung gem. § 126 LFG

BESCHEID

Über Antrag des Österreichischer Aero Club – Landesverband Kärnten, Seitenberg 14, 9560 Feldkirchen, vertreten durch den Präsidenten Martin Huber, vom 10.02.2026 ergeht nachfolgender

SPRUCH:

I.

Der Landeshauptmann von Kärnten als Luftfahrtbehörde erteilt gemäß § 126 Abs. 1 Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2024, dem Österreichischer Aero Club – Landesverband Kärnten, vertreten durch den Präsidenten Martin Huber, die luftfahrtrechtliche Bewilligung zur Durchführung nachstehender ziviler Luftfahrtveranstaltung:

Art der Veranstaltung:	34. Alpe Adria Segelflugcup 2026 (mit Kärntner Landesmeisterschaft im Segelflug)
Austragungsort:	Flugplatz Feldkirchen/Ossiacher See LOKF
Veranstaltungszeitraum:	13. Juni bis zum 20. Juni 2026
Luftfahrzeuge:	ausschließlich Zivilluftfahrzeuge
Veranstalter:	Österreichischer Aero Club – Landesverband Kärnten

Nachstehende Auflagen und Bedingungen sind dabei einzuhalten bzw. zu beachten:

1. Veranstaltungsleitung

- Für diese Veranstaltung wurde Herr Martin Huber (+43 664 8910281) als Veranstaltungsleiter, sowie Herr Markus Prosegger (+43 660 4639346) als dessen Stellvertreter, namhaft gemacht.
- Der Veranstaltungsleiter bzw. ein schriftlich bestellter fachkundiger Stellvertreter haben für die Einhaltung der Auflagen, Bedingungen, Vorschriften und den reibungslosen Ablauf der gegenständlichen Luftfahrtveranstaltung zu sorgen.

2. Erfordernisse für die Beschaffenheit des Veranstaltungsplatzes

- a) Für die Veranstaltung dürfen nur die genehmigten und im Luftfahrthandbuch Österreich verlautbarten Bodeneinrichtungen im jeweils genehmigten Ausmaß eines Flugplatzes verwendet werden.

In Bezug auf die Sicherheit der Luftfahrt am Austragungsort, dem genehmigten Zivilflugplatz Feldkirchen am Ossiacher See (LOKF) müssen die teilnehmenden Luftfahrzeuge unter Verwendung der vorhandenen Bodeneinrichtungen sicher starten und landen können. Der Zivilflugplatz verfügt über die Betriebspiste (02/20) mit einer Länge von 700m und einer Breite von 30m. Die Oberfläche ist Gras und weist gem. Luftfahrthandbuch Österreich (AIP) eine Tragfähigkeit von 5,7to auf.

- b) Die für die Veranstaltung vorgesehenen Bewegungsflächen innerhalb der Zivilflugplatzgrenze eines Flugplatzes für Luftfahrzeuge, müssen in einwandfreiem Zustand (geeignete Bodenbeschaffenheit, ausreichende Tragfähigkeit, Hindernisfreiheit etc.) und für die zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeuge geeignet sein. Windrichtung sowie Windstärke müssen das sichere Abfliegen und Landen von Luftfahrzeugen ermöglichen.
- c) Die zum Abstellen, Rollen sowie zum Abflug und zur Landung benötigten Bodeneinrichtungen des Flugplatzes (Abstellflächen, Rollbahnen, Start- und Landeflächen sowie zugehöriger Sicherheitsstreifen) sowie die An- und Abflugbereiche sind von eventuellen Zuschauern und von allen für den Flugbetrieb nicht unbedingt erforderlichen Personen, Fahrzeugen und Geräten freizuhalten.
- d) Die Segelflugzeug-Start-Aufstellflächen müssen innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen liegen und außerhalb des Sicherheitsstreifens der jeweiligen Start- und Landeflächen dermaßen festgelegt werden, dass die Luftfahrzeuge nicht in die jeweilige An- oder Abflugfläche hineinragen. Des Weiteren sind diese Flächen frei von Zusehern zu halten.

Bei Windenstarts und/oder Schleppflügen ist sowohl beim Start als auch bei der Landung darauf zu achten, dass die ausgewiesenen Zuschauerbereiche sowie die abgestellten Luftfahrzeuge sowie andere Personen und Gegenstände nicht durch ein Zugseil, auch bei ungeplanten Versagen dieses, gefährdet werden. Dies ist bei der Planung der Veranstaltung entsprechend zu bewerten.

- e) Andere, als genehmigte Bodeneinrichtungen für den Start, die Landung oder das Abstellen von Luftfahrzeugen von Luftfahrzeugen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Zivilflugplätzen (z.B. Außenlandeflächen) sind nicht zulässig.

3. Einhaltung von Luftfahrtvorschriften

- a) Die Luftfahrtveranstaltung darf nur bei Tag und bei Sichtflug-Wetterbedingungen gemäß den Sichtflugregeln im Sinne der SERA EU VO 923/2012 durchgeführt werden.
- b) Einflüge in die kontrollierten Lufträume der Luftraumklassen C und D sind nur bei dauernder Sprechfunkverbindung mit der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle sowie nach Erteilung der Einflugfreigaben für die Lufträume, zulässig.
- c) Der Flugverkehrskontrollstelle in Klagenfurt ist unter der Tel. Nr.: 051703-6812 der tägliche Beginn und das Ende der Veranstaltung sowie das Tagesprogramm - insbesondere der Streckenverlauf - vor Veranstaltungsbeginn bekanntzugeben bzw. abzusprechen.
- d) Vor Beginn der gegenständlichen Veranstaltung hat ein detailliertes Briefing der Teilnehmer durch den Veranstaltungsleiter bzw. ein schriftlich bestellter fachkundiger Stellvertreter in Bezug auf die zu befliegende Luftraumstruktur stattzufinden.

Die für die Tagesaufgaben vorgesehenen Lufträume und die Staatsgrenzen sind allen Teilnehmern der Veranstaltung nachweislich zur Kenntnis zu bringen und erforderlichenfalls zu erläutern. Auf vorhandene, zum Teil nicht gekennzeichnete Flug- und Luftfahrthindernisse, insbesondere Seile von Materialseilbahnen und landwirtschaftlichen Seilwegen sowie auf Hochspannungsleitungen, Verspannungen, etc. welche sich auf der Strecke der Tagesaufgaben befinden ist beim Briefing ein besonderes Augenmerk zu richten.

Des Weiteren ist die Verlautbarung eines entsprechenden NOTAMs über das NOTAM-Büro der Austro Control GmbH zu beantragen, welches in der Durchführungszeit der Veranstaltung auf erhöhten Segelflugbetrieb hinweisen soll.

- e) Die an der Luftfahrtveranstaltung teilnehmenden Luftfahrer und das Hilfspersonal sind auf die Gefährlichkeit

der auftretenden Wirbelschleppen, speziell bei dicht gedrängtem Flugbetrieb gesondert hinzuweisen. Entsprechende Separierungsmethoden lt. ICAO (Air Traffic Management) müssen strikt eingehalten werden.

- f) Im Hinblick auf Lärmbeschwerden bei Segelschleppflugbetrieb und Motorseglerbetrieb ist darauf zu achten, dass der Überflug von Wohngebieten in Flugplatznähe, wenn dies möglich ist, vermieden wird.

4. Einhaltung von militärischen Luftfahrtvorschriften

- a) Für die Benutzung militärisch reservierter Bereiche ist eine Zustimmung der zuständigen Militärflugleitung erforderlich.
- b) Im Interesse der Flugsicherheit der Zivil- und Militärluftfahrt sind die täglichen Flugaufgaben durch den Veranstaltungsleiter und die hierfür benötigten Lufträume mit dem Military Control Center (MCC) in Wien und den eventuell betroffenen Militärflugleitungen vorab zu koordinieren.
- c) Hinsichtlich der betreffenden Lufträume, Telefonnummern und Frequenzen wird auf AIP Part II ENR 1.1-66 verwiesen.
- d) Durch den Wettkampf dürfen militärische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

5. Sicherheitsvorschriften

- a) Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere der Verkehrssicherheit, hat sich der Bewilligungsgeber rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft ins Einvernehmen zu setzen.
- b) Für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden, ist vom Veranstaltungsleiter bzw. dem von ihm betrauten Einsatzleiter und dessen Stellvertretern entsprechend vorzusorgen.
- c) Das zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung unbedingt erforderliche Personal (z.B. Piloten, Ordner, Absperrpersonal, Hilfsmannschaften etc.) ist mit geeigneten, gut sichtbaren Erkennungszeichen auszustatten.
- d) Die Luftfahrtveranstaltung ist rechtzeitig bei den örtlich zuständigen Sicherheitsdienststellen zwecks allenfalls erforderlicher Absperrmaßnahmen anzumelden. Die Zuschauerräume sind so abzusichern, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen ist.
- e) Während der Dauer der Veranstaltung ist vorzusorgen, dass bei Vorliegen eines Notfalles die sofortige ärztliche Erste-Hilfe-Leistung gewährleistet ist sowie entsprechende Rettungs- und Bergekräfte zeitnah vor Ort sind.

6. Zulassung

Die bei der Luftfahrtveranstaltung verwendeten Luftfahrzeuge müssen eine der beabsichtigten Verwendung entsprechende Zulassung der Luftfahrtbehörde des Eintragsstaates aufweisen.

7. Versicherung

- a) Die zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeuge müssen gem. § 164 LFG entsprechend versichert sein.
- b) Der Antragsteller/Veranstalter hat eine entsprechende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die der Höhe nach für eine Veranstaltung dieser Größenordnung angemessen ist.

8. Verlautbarungsmaßnahmen

Die in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind vor Beginn der Veranstaltung allen daran beteiligten Zivilluftfahrern und leitenden Funktionären der Luftfahrtveranstaltung zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisaufnahme ist von den in Betracht kommenden Personen schriftlich bestätigen zu lassen.

Hinweise:

- Durch diese Bewilligung werden allenfalls nach anderen Gesetzesbestimmungen erforderliche Bewilligungen nicht ersetzt.
- Etwaigen mit der Überwachung der Luftfahrtveranstaltung betrauten luftfahrtbehördlichen Organen obliegt es, die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit allenfalls notwendig werdenden weiteren Maßnahmen aufzuerlegen.
- Allenfalls für die Durchführung der Veranstaltung zusätzliche erforderliche Bewilligungen seitens anderer in- und ausländischer Behörden werden durch diese Bewilligung nicht ersetzt und sind von der Antragstellerin vor Durchführung der Veranstaltung einzuholen.
- Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der zivilen Luftfahrtveranstaltung im Sinne der §9 Luftfahrtgesetz (LFG) i.d.g.F. sind von dieser Bewilligung nicht umfasst und wären gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

II. Verfahrenskosten:

Für die unter Spruchpunkt I angeführte Bewilligung ist gemäß §§ 76 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, folgende Verwaltungsabgabe zu entrichten:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 397 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008,
1 x € 65,00 für die Bewilligung einer zivilen Luftfahrtveranstaltung **€ 65,00**

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Zusätzlich zu der oben angeführten Verwaltungsabgabe ist auf Grund des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025, entsteht mit der Zustellung dieses Bescheides nachstehende Gebührenschuld:

Feste Gebühr:

1 Antrag á € 21,00 (§ 14 TP 6 Abs 1 GebG 1957)	€ 21,00
2 Beilagen (Gemeindezustimmung, Veranstaltungsbeschreibung) á € 6,00 (§14 TP 5 Abs 1a GebG 1957)	€ 12,00

Feste Gebühr gesamt:**€ 33,00**

Bei Nichtentrichtung dieser festen Gebühr wird über die Verletzung der Gebührenvorschrift ein Befund aufgenommen und dieser dem zuständigen Finanzamt übersendet.

Gesamtkosten (Verwaltungsabgabe + Feste Gebühr):**€ 98,00**

Die Kosten in der Höhe von insgesamt **€ 98,00** sind binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Originalzahlschein dem Amt der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen. Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (z. B. Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen unbedingt die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck, Kundendatennummer) angegeben werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten. Zahlungen aus dem Ausland sind für den Empfänger spesenfrei zu leisten! Verwenden Sie für die spesenfreie Überweisung folgende Daten:

IBAN – Code: AT06520000001150014
SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K
Bank: Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt

BEGRÜNDUNG:

Mit schriftlicher Eingabe vom 10.02.2026 suchte der Österreichischer Aero Club – Landesverband Kärnten, vertreten durch den Präsidenten Martin Huber, um die Erteilung einer luftfahrtrechtlichen Bewilligung zur Durchführung der im Spruch angeführten zivilen Luftfahrtveranstaltung an.

Es ist geplant eine zivile Luftfahrtveranstaltung den „34. Alpe Adria Segelfluggcup 2026“ mit dem Veranstaltungsort Feldkirchen Ossiacher See (LOKF) in der Zeit vom 13. Juni 2026 bis 20. Juni 2026 durchzuführen. Die im Wettbewerb gestellten Flugaufgaben (die Tagesaufgaben, z.B. Streckenflüge von mehr als 500km als Rennaufgabe mit festgelegten Punkten und/oder Geschwindigkeitsaufgabe mit festgelegten Gebieten) erstrecken sich im Luftraum über mehr als vier Bundesländer. Sämtliche Teilnehmer*innen starten mit den Flugzeugen am Flugplatz Feldkirchen Ossiacher See (LOKF) und ist geplant, wieder am Startflugplatz Feldkirchen Ossiacher See (LOKF) zu landen. Auf anderen Flugplätzen zu starten oder zu landen ist nicht geplant.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI), vormals Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), als oberste Zivilluftfahrtbehörde, bezieht sich der Schutzzweck bei Flugveranstaltungen auf die Start-, Landung und die Bodenbewegungen (Nutzung eines Zivillflugplatzes) von Luftfahrzeugen sowie den Schutz von am Flugplatz bzw. im Nahbereich sich aufhaltenden Personen (Pilot*innen, Zivillflugplatzhalter*innen, Besucher*innen und Zuseher*innen) und Sachen.

Die Zuständigkeit des BMIMI vormals BMK ergibt sich bei Flugveranstaltungen nur, wenn diese sich über vier Bundesländer und somit, im Sinne des Schutzzweckes, auf Flugplätze (Zwischenlandungen, Ausstellung, etc.) in zumindest vier Bundesländern erstreckt. Da es sich bei dieser Veranstaltung um jeweils einen Zivillflugplatz (Veranstaltungsort) handelt, die Luftfahrzeuge danach im Flug mehrere Bundeslandgrenzen überschreiten, ist der Schutzzweck der Vorschrift nicht erfüllt, da im Flug befindliche Luftfahrzeuge, wenn diese nicht im Bereich eines Zivillflugplatzes Flugvorführungen machen, nicht von der Regelung des § 126 umfasst sind.

Infolge des gestellten Ansuchens wurde durch die aufgrund der oben angeführten Rechtsansicht zuständige Zivilluftfahrtbehörde des Landeshauptmannes von Kärnten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, wurde eine luftfahrttechnische Stellungnahme eingeholt. Seitens des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen der Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde in seiner schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme vom 18.02.2026, ZI. 07-TFLW-23718/2025-6, angeführt, dass aus luftfahrttechnischer Sicht gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen keine Einwände erhoben werden und sind diese in den Bewilligungsbescheid eingeflossen.

Mit Schreiben des Landeshauptmannes von Kärnten vom 20.02.2026 wurde dem Antragsteller die Stellungnahme des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen der Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung im Rahmen des Parteiengehörs zur möglichen Stellungnahme bis zum 09.03.2026 weitergeleitet. Seitens des Antragstellers wurde mit Schreiben vom 27.02.2026 mitgeteilt, dass das Ergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Die betroffene Stadtgemeinde Feldkirchen brachte in Ihrer Stellungnahme vom 12.02.2026 keine Einwände gegen die Durchführung der beantragten Luftfahrtveranstaltung vor und bestätigte, dass keinerlei öffentliche Interessen dem Vorhaben entgegenstehen.

Zudem wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben vom 27.03.2026, ZI. 07-LUFTVA-22806/2025-20, die vom Überflug betroffenen Bundesländer Tirol, Steiermark und Salzburg gehört. Diese brachten zusammengefasst vor, dass keine Einwände gegen die geplante Veranstaltung bestehen. Lediglich das Bundesland Steiermark bat darum die unten angeführten Zivillflugplätze über die Veranstaltung zu informieren.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 126 Abs. 1 LFG, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2024 dürfen Wettbewerbe oder Schausvorstellungen, an denen Zivilluftfahrzeuge beteiligt sind (zivile Luftfahrtveranstaltungen), unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 4 zuständigen Behörde (Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung durchgeführt werden soll) durchgeführt werden.

Gemäß § 126 Abs. 2 LFG ist die Bewilligung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass öffentliche Interessen, insbesondere das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, durch die Veranstaltung gefährdet werden können oder es zu einer unverhältnismäßigen Lärmbelastigung kommen kann. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies für die sichere Durchführung der Luftfahrtveranstaltung erforderlich ist (Abs. 3 leg. cit.). Wenn sich die zivile Luftfahrtveranstaltung auf mehr als vier Bundesländer erstreckt, ist zur Erteilung der Bewilligung der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, ansonsten der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung durchgeführt werden soll. (Abs. 4 leg. cit.).

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Kärnten ergibt sich aus oben Gesagtem. Sämtliche Teilnehmer*innen mit deren Zivilluftfahrzeuge starten am Flugplatz Feldkirchen Ossiacher See (LOKF) und ist geplant, nur dort zu landen. Lediglich im Flug werden mehrere Bundeslandgrenzen überschritten, Landungen in anderen Bundesländern sind nicht geplant.

Da das Ermittlungsverfahren, unter Beiziehung des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen ergeben hat, dass weder öffentliche Interessen – insbesondere das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt – durch die Veranstaltung gefährdet werden, noch festgestellt werden konnte, dass es zu einer unverhältnismäßigen Lärmbelästigung kommen kann bzw. durch die Auflagen solche Gefährdungen ausgeschlossen werden, war die beantragte Bewilligung wie im Spruch ersichtlich zu erteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführten Rechtsgrundlagen.

Bei gegebener Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Landesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht.

Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

Höhe der Pauschalgebühr:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 50 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdevorentscheidung unterliegen einer Gebühr von 25 Euro. Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 25 Euro.

Gebührenerichtung und Nachweis:

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. den Österreichischer Aero Club – Landesverband Kärnten-, z.H. Präsident Martin Huber, per E-Mail mit Zustellungsbestätigung: duodiscus@aon.at

Zur Nachricht per E-Mail mit Zustellbestätigung an:

2. die Austro Control GesmbH., Schnirchgasse 17, 1030 Wien,
generalaviation@austrocontrol.at
3. die Flugsicherungsstelle Klagenfurt, 9020 Klagenfurt-Flughafen,
twr.lowk@austrocontrol.at
4. Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/DSE/4 – Flugpolizei, Hohenbergstraße 1b, 1120 Wien
BMI-II-DSE-4@bmi.gv.at
5. Bundesministerium für Landesverteidigung als Militärlufffahrtbehörde, Rechtsabteilung / Referat Militärlufffahrtrecht, Roßbauer Lände 1, 1090 Wien
recht1@bmlv.gv.at
6. Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI), als oberste Zivillufffahrtbehörde Radetzkystraße 2, 1030 Wien
l3@bmimi.gv.at
7. Flugplatz Feldkirchen Ossiacher See (LOKF)
flugplatz@lokf.at
8. die Landespolizeidirektion Kärnten, Buchengasse 3, 9010 Klagenfurt,
lpd-k@polizei.gv.at mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Polizeidienststellen
9. die Landesverkehrsabteilung Kärnten, Hauptstraße 193, 9201 Krumpendorf,
lpk-k-lva@polizei.gv.at
10. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Wallnöfer Platz 3, 6010 Innsbruck,
verkehr@tirol.gv.at
11. Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg,
verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at
12. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Hofgasse 16, 8010 Graz,
abteilung16@stmk.gv.at
13. Militärlflugplatz Zeltweg, Flugleitung Zeltweg, Fliegerhorst 1, 8740 Zeltweg
atc.zeltweg@bmlv.gv.at
14. Landeskrankenhaus Murtal, Standort Judenburg
Oberweggasse 18, 8750 Judenburg
15. Landeskrankenhaus Murtal, Standort Knittelfeld
Gaalstraße 10, 8720 Knittelfeld

**Für den Landeshauptmann:
Mag. Paul Habersack**